

Landkreis Havelland
Umweltamt
untere Wasserbehörde
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser

1. Allgemeine Angaben

Bauherr

Planer/Architekt/Projektant

Vorname, Name:

Straße:

PLZ Ort:

Telefon:

Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt/eingeleitet wird

Straße:

Flur:

Ort:

Flurstück:

Gemarkung:

Gewähltes Behandlungsverfahren/Art der Anlage:

Name und Hersteller der Anlage:

Zulassungsnummer des DIBT¹:

Einleitung des gereinigten Abwassers in: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

das Grundwasser

einen örtlichen Vorfluter/Graben

höchster Wasserspiegel

Bezeichnung:

unter Gelände: m

mit Wasserführung

ganzjährig

nicht ganzjährig

(Monate)

¹ Bitte mit angeben, wenn eine ehemals bauartzugelassene Anlage verwendet wird.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse:

Bodenarten (nur bei Versickerung des Abwassers) bis 2 m Tiefe:

(z. B. vorrangig Sand, vorrangig Lehm, Sand-Lehm-Gemisch, Mergel, Schluff, steiniger Untergrund, moorig-torfig)

von cm bis cm

von cm bis cm

von cm bis cm

Entfernung bis zum nächsten Gewässer: m

Bezeichnung des Gewässers:

3. Verbringung des gereinigten Abwassers: (Zutreffendes ankreuzen)

Untergrundverrieselung: Stränge (Anzahl) je m Länge

Sickermulde: m Länge m Breite m Tiefe

Teich mit Uferversickerung : m² Sickerfläche

Sonstiges:

4. Einleitungsmenge:

Anzahl der angeschlossenen Einwohner: EW (Einwohnerwert)

abzuleitende Abwassermenge: m³/d

5. Weitere Unterlagen:

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Übersichtskarte bzw. Flurkartenauszug mit Kennzeichnung der örtlichen Lage des Grundstücks
- Lageplan mit maßstäblich eingezeichneten Abwasseranlagen
- Ausführungszeichnung (Grundriss- und Schnitt- oder Systemzeichnungen der Abwasseranlage)
- Leistungserklärung des Herstellers zur bestandenen Wasserdichtheit, Standsicherheit und Dauerhaftigkeit (nach AbwV Anhang 1 Absatz 4)
- Bei ehemals bauartzugelassenen Anlagen zusätzlich: Bauartzulassung einschließlich der darin enthaltenen Wartungsempfehlung der verwendeten Kleinkläranlage
- Darstellung der Versickerungsanlage bzw. bei Einleitung des Abwassers in Vorfluter des Einleitungsbauwerkes.
- Nachweis der Sickerfähigkeit des Bodens bei Versickerungsanlagen
- Nachweis des höchsten Grundwasserstandes (HGW) ► nur bei Versickerung (Feststellung durch Baugrundsachverständige oder hydrogeologische Ingenieurbüros)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten vom Landkreis Havelland zur Bearbeitung meines Anliegens unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) verarbeitet werden. Meine Einwilligung in die Datenverarbeitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Diese Erklärung kann ich jederzeit ohne rechtliche Nachteile beschränken oder widerrufen. Eine nachträgliche Beschränkung oder ein Widerruf der Einwilligung wirken sich dabei nicht für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft aus. Die Löschung der Daten bestimmt sich nach Art. 17 DSGVO.

Hiermit versichere ich, der Erhebung und der Verarbeitung meiner Daten zuzustimmen und über meine Rechte belehrt worden zu sein.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

, den

, den

(Unterschrift des Bauherrn)

(Unterschrift des Architekten/Planers)

Hinweise für den Antragsteller

Errichtung von Kleinkläranlagen bis zu 8 m³ Abwasser/Tag

Besteht nicht die Möglichkeit des Anschlusses an eine Schmutzwasserkanalisation, können zur abwasserseitigen Entsorgung andere Möglichkeiten genutzt werden. Besonders in dünnbesiedelten ländlichen Gebieten können Kleinkläranlagen (Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Abwasserzufluss von bis zu 8 m³/d) eine umweltverträgliche und kostengünstige Dauerlösung sein. Gemäß der *Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen* im Land Brandenburg möchte ich auf folgende Schwerpunkte hinweisen:

1. Grundvoraussetzungen

- Anlage und Einleitungsstelle dürfen sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet befinden (Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung möglich)
- Anlage und Einleitungsstelle dürfen sich nicht in einem Hochwasserschutzgebiet/Überschwemmungsgebiet befinden (Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung möglich).
- Eine Einleitung des biologisch gereinigten Abwassers in ein stehendes Gewässer ist nicht zulässig (das betrifft nicht die gedichteten Gartenteiche mit evtl. Uferversickerung)
- Die Versickerung des biologisch gereinigten Abwassers hat flächenhaft zu erfolgen, **eine Versickerung mittels Sickerschacht ist nicht zulässig.**
- Bei Einleitung des Abwassers in den Untergrund bzw. das Grundwasser müssen die folgenden vertikalen Mindestabstände der Sickeranlage (Unterkante Rieselrohr bei Untergrundverrieselung bzw. Sohle bei Sickermulde) über dem höchsten Grundwasserstand (HGW) eingehalten werden:

Abstand zum HGW [m]	Anstehender Boden
1,5	Grob- und Mittelsand
1,6 – 2,2	Feinsand
2,5 – 3,1	bindiges Material

Können die Mindestabstände nicht eingehalten werden, ist eine Einleitung in den Untergrund nur bei einer weitergehenden Abwasserreinigung bzw. höheren Reinigungsleistung der Kleinkläranlage möglich.

- Es muss ein Mindestabstand von 50 m zwischen Versickerungsanlage und dem nächsten Brunnen (auch auf Nachbargrundstücken) eingehalten werden.
- Die Reinigung des Abwassers muss in einer mechanischen und einer biologischen Stufe erfolgen; folgende Anlagensysteme mit technischer Abwasserbelüftung sowie Anlagen ohne technische Belüftung können eingesetzt werden:
 - Tropf- und Tauchkörper
 - Belüftetes Festbettverfahren
 - Schwebebettverfahren
 - Belebungsverfahren
 - SBR-Anlage (Sequencing Batch Reactor)
 - Kleinkläranlagen mit Mikro bzw. Membranfiltration
 - Teichanlagen nach Arbeitsblatt DWA-A 201
 - Bewachsene Bodenfilter (Pflanzenkläranlagen) nach Arbeitsblatt DWA-A 262

2. Bauartzulassung

Nach der neunten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 06. März 2020 (BGBl. Teil 1 S. 485) dürfen keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vergeben werden. Die Eignung der Anlage muss nunmehr durch eine Leistungserklärung des Herstellers und der zusätzlichen Überwachung im ersten Jahr des Betriebs nachgewiesen werden. Die Eignung der ehemals durch das DIBt zugelassenen Anlagen wird vorerst unter Vorbehalt angenommen.

3. Mindestanforderungen/Überwachungswerte

Vor Einleitung des Abwassers in die Versickerungsanlage oder einen örtlichen Vorfluter/Graben dürfen folgende Überwachungswerte nicht überschritten werden:

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB < 150 mg/l
Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen	BSB ₅ < 40 mg/l

Bei einer weitergehenden Abwasserreinigung, wie sie bei Nichteinhaltung der Mindestabstände der Versickerungsanlage über dem HGW zu fordern ist, dürfen folgende Überwachungswerte nicht überschritten werden:

CSB	< 90 mg/l
BSB ₅	< 20 mg/l
NH ₄ -N	< 10 mg/l

4. Anforderungen an die Einleitung in den Untergrund

Folgende Systeme zur Einleitung des gereinigten Abwassers können eingesetzt werden:

- begrünte Versickerungsmulde (Sickermulde)
- gedichteter Schönungsteich mit Uferversickerung
- Tröpfchenbewässerung
- Sickergraben
- Untergrundverrieselung

Sickermulden sind so zu bemessen, dass je Einwohner mindestens eine Sickerfläche von 1 m² besteht. Auch ein Teich mit Uferversickerung ist so zu dimensionieren, dass im Uferbereich eine Sickerfläche von mindestens 1 m² je angeschlossenem Einwohner entsteht.

5. Anforderung an Einleitungen in Oberflächengewässer

Brandenburg ist durch eine Vielzahl von Oberflächengewässern geprägt, nicht alle sind jedoch für eine Abwassereinleitung geeignet, denn auch im gereinigten Abwasser ist immer noch eine Restbelastung vorhanden. Eine Einleitung in stehende Gewässer (Seen, Teiche, Sölle, Weiher) ist nicht zulässig. Auch die durch Meliorationsmaßnahmen entstandenen Be- und Entwässerungsgräben sind nur bedingt geeignet, weil sie in der Regel nicht ständig wasserführend sind und keine Fließgeschwindigkeit aufweisen. Ein für die Abwassereinleitung vorgesehener Graben, Vorfluter oder Fluss muss ständig wasserführend sein und eine Mindestfließgeschwindigkeit ≤ 1 m/h aufweisen. Ist die Einleitung in einen örtlichen Vorfluter vorgesehen, findet eine Vorabstimmung mit dem Eigentümer des Gewässers bzw. dem zuständigen Unterhaltungsverband statt.

6. Pflanzenkläranlagen

Bei Errichtung, Betrieb und Wartung von Pflanzenbeeten sind die Hinweise des DWA-Arbeitsblattes A 262 - "Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzen-kläranlagen mit bepflanzt Bodenfiltern zur biologischen Reinigung kommunalen Abwassers" - zu berücksichtigen.

7. Wartung/Überwachung

Die Wartung der Anlage ergibt sich aus den Angaben der Bauartzulassung; danach erfolgt sie in der Regel 2 x jährlich durch fachkundiges Personal. Die Überwachung der Einleitung (Analyse der Überwachungswerte) hat in der Regel 1 x jährlich durch ein zugelassenes Labor zu erfolgen und ist durch den Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis/Eigentümer der Anlage zu veranlassen.

8. Schlammensorgung

Der in der Kleinkläranlage nicht separierte Klärschlamm ist durch ein Unternehmen des örtlich zuständigen Abwasserverbandes entsorgen zu lassen. Die Schlammensorgung ist in der Regel, je nach Festlegung in der Bauartzulassung, spätestens bei 50 oder 70 % Füllung des Schlammspeichers mit Schlamm zu veranlassen.

9. Genehmigungspflicht

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser in ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) stellt eine Benutzung dar und bedarf damit einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die gesondert bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird befristet erteilt und kann nach Ablauf der Befristung auf Antrag verlängert werden.